

**Gebührenordnung
für die Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen
vom 11.12.1987¹⁾**

**§ 1
Gebührenerhebung³⁾**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule (VHS) werden, sofern sie nicht gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Höhe der Gebühren^{2), 3), 4), 5)}**

(1) Die Gebühren für Kurse und Seminare werden nach der Zahl der Unterrichtseinheiten (Dauer 45 Minuten) zu einer auf eine Euro-Dezimalstelle auf- bzw. abgerundeten Gesamtgebühr berechnet.

(2) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an Kursen und Seminaren ist nach der Zahl der jeweils angemeldeten Gebührenpflichtigen gestaffelt und beträgt pro Unterrichtseinheit bei

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | mindestens 10 angemeldeten Personen: | |
| a) | Regelgebühr | 2,60 €, |
| b) | Kursen „Deutsch als Fremdsprache“ und „Eltern-Kind-Kursen“ | 2,00 €, |
| c) | Alphabetisierungskursen | 1,00 €, |
| 2. | 8 bis 9 angemeldeten Personen: | |
| a) | Regelgebühr | 3,25 €, |
| b) | Kursen „Deutsch als Fremdsprache“ und „Eltern-Kind-Kursen“ | 2,50 €, |
| c) | Alphabetisierungskursen | 1,25 €, |
| 3. | 6 bis 7 angemeldeten Personen: | |
| a) | Regelgebühr | 4,33 €, |
| b) | Kursen „Deutsch als Fremdsprache“ und „Eltern-Kind-Kursen“ | 3,33 €, |
| c) | Alphabetisierungskursen | 1,66 €. |

Die Höhe der Kursgebühr wird jeweils in der Ankündigung des Kurses bzw. dem gültigen Semesterplan angegeben.

(3) Bei Kursen als Sondermaßnahmen (z.B. geschlossene Veranstaltungen, Kurse bzw. Veranstaltungen in Kooperation mit Dritten), die besondere Aufwendungen erfordern oder nur eine geringe Belegung zulassen, können die Teilnehmergebühren abweichend von Abs. 2 das bis zu Zehnfache der Normalgebühr betragen.

(4) Für die Teilnahme an Lehrgängen mit auswärtiger Unterbringung werden neben der Kursgebühr Kosten für Unterkunft und volle Verpflegung in Höhe von 19,00 bis 36,00 € pro Tag, abzüglich evtl. Zuschüsse Dritter, erhoben.

(5) Für zusätzliche Aufwendungen (z.B. Lernmittel, Material, Benutzung von Geräten, Raummieten, GEMA, VG Wort, Software in EDV-Kursen) werden Zuschläge zu den Gebühren in Höhe von 0,10 bis 2,00 € pro Unterrichtseinheit (im Einzelfall pro Kurs von 5,00 bis zu 100,00 €) erhoben.

(6) Für die Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben

- a) in Höhe von 2,50 € je Bescheinigung aus den letzten 10 Jahren,
- b) in Höhe von 10,00 € je Bescheinigung aus Semestern, die mehr als 10 Jahre zurückliegen.

(7) Für Prüfungen, die die VHS im Auftrag des Hessischen Volkshochschulverbandes oder anderer Institutionen durchführt, werden Gebühren von 20,00 bis 500,00 € erhoben, entsprechend den von der VHS abzuführenden Beträgen.

(8) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an Einzelveranstaltungen (z. B. Vorträgen) beträgt im Normalfall 4,00 € für eine Veranstaltung von 2 Unterrichtseinheiten. Sie kann im Einzelfall (je nach Größe und Aufwand der Veranstaltung) bis zu 15,00 € betragen. Die Höhe der Gebühr wird in der Ankündigung der Veranstaltung angegeben.

(9) Die Gebühr für Studienfahrten (eintägig) beträgt 30,00 bis 240,00 €, für Studienreisen (mehrtägig) 90,00 bis 500,00 € pro Tag. Die Höhe der Gebühr wird in der Ankündigung der Veranstaltung angegeben.

§ 3

Gebührenpflicht, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr ^{3), 5)}

(1) Gebührenpflichtig sind alle Teilnehmer von Veranstaltungen der VHS, soweit die Veranstaltungen nicht gebührenfrei sind.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) bei Kurs- bzw. Seminarveranstaltungen mit der Anmeldung oder, falls keine Anmeldung erfolgt ist, mit dem zweimaligen Besuch eines Kurses;
- b) bei Einzelveranstaltungen mit dem Besuch der Veranstaltung.

(3) Die Gebührenpflicht entfällt, wenn eine Anmeldung vor einem im Semesterplan angegebenen Anmeldeschluss bzw. vor Kursbeginn (falls kein Anmeldeschluss angegeben ist) schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle der VHS widerrufen wird. Ummeldungen von einem zu einem anderen Kurs, die ebenfalls nur in der Geschäftsstelle der VHS vorgenommen werden können, führen nicht zu einem Erlöschen der Gebührenpflicht

(4) Die Gebühren sind fällig

- a) bei Kursen und Seminaren 5 Wochen nach Kursbeginn, bei Teilnahme ohne Anmeldung mit der Entstehung der Gebührenpflicht gem. Abs. 2;
- b) bei Einzelveranstaltungen mit der Anmeldung bzw. der Teilnahme an der Veranstaltung.

(5) Bei Studienreisen ist eine bei der Anmeldung fällig werdende Anzahlung zu leisten. Der Restbetrag wird spätestens 2 Wochen vor Reiseantritt fällig. Die VHS kann unter Berücksichtigung ihrer eigenen Zahlungspflichten frühere Fälligkeitstermine, auch für Teilbeträge, bestimmen.

§ 4 Gebührenfreie Veranstaltungen, Gebührenermäßigung und –befreiung^{3), 4), 5)}

(1) Gebührenfrei werden durchgeführt

- a) Kurse und Prüfungen, deren Kosten durch Sonderzuschüsse gedeckt werden (z.B. Hausaufgabenhilfe)
- b) Arbeitskreise für Jugendliche in den Stoffgebieten Gesellschaft, Wirtschaft, Recht.

(2) Einzelne Veranstaltungen für besondere Zielgruppen und Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit Vereinen oder sonstigen Organisationen können gebührenfrei oder zu ermäßigten Gebühren durchgeführt werden.

(3) Die nach § 2 Abs. 2 zu entrichtenden Gebühren ermäßigen sich für Minderjährige, Schüler, Auszubildende, Studenten, Referendare, Wehrdienst-, Zivildienst- und Bundesfreiwilligendienstleistende, Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II des SGB II, Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, schwerbehinderte Menschen und Gleichgestellte, Inhaber der Ehrenamts- oder Jugendleitercard um 20 %. Ermäßigungsgründe sind bei der Anmeldung, spätestens aber bis zur Fälligkeit der Gebühr geltend zu machen. Später eintretende oder später geltend gemachte Ermäßigungsgründe werden nicht berücksichtigt, Zuschläge für zusätzliche Aufwendungen (§ 2 Abs. 5) fallen nicht unter die Ermäßigung.

(4) Bei Einzelveranstaltungen erhalten die in Abs. 3 genannten Personen eine Ermäßigung, die in vollen € einem Drittel der Gebühr am nächsten kommt

(5) Unberührt bleiben Ermäßigungsregelungen, die durch andere Satzungen (z. B. für den Gießen-Pass) festgelegt werden.

(6) Es kann ferner Gebührenermäßigung oder - stundung gewährt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse des Teilnehmers oder aus anderen Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5 Gebührenerstattung^{3), 4), 5)}

(1) Die Teilnehmergebühren werden zurückerstattet

- a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung nicht zustande kommt oder wenn gemäß § 3 Abs. 3 die Gebührenpflicht entfällt,
- b) anteilig, wenn aus Gründen, die die VHS zu vertreten hat, Kursstunden entfallen und nicht nachgeholt werden oder wenn Kursteilnehmer wegen einer zeitlichen oder inhaltlichen Änderung eines laufenden Kurses von diesem zurücktreten,
- c) anteilig, wenn Kursteilnehmer aus zwingenden Gründen (z.B. längere Krankheit, Wohnortwechsel) an der Kursteilnahme verhindert sind und dies durch eine Bescheinigung nachweisen; in diesem Falle wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 € einbehalten.

(2) Erstattungsansprüche nach Abs. 1 Buchstabe c) erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 6 Wochen nach Eintritt der Verhinderung geltend gemacht werden.

(3) Bei dem Rücktritt von einer Studienfahrt (eintägig) nach Anmeldeschluss oder bei Nichtteilnahme wird die volle Gebühr einbehalten.

(4) Bei Rücktritt von einer Studienreise (mehrtägig) werden unabhängig vom Anmeldeschluss die der VHS entstandenen Kosten und eine Bearbeitungsgebühr einbehalten; diese Bearbeitungsgebühr beträgt:

- | | | | |
|----|---------|---------------------------|-------------|
| a) | 5,00 € | bei einem Reisepreis bis | 500,00 €, |
| b) | 10,00 € | bei einem Reisepreis bis | 1.000,00 €, |
| c) | 15,00 € | bei einem Reisepreis über | 1.000,00 €. |

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 1988 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Entgeltregelungen außer Kraft.

¹⁾ Veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 18.12.1987

²⁾ § 2 geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen vom 21.08.1992 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 22.08.1992), durch die 2. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen vom 11.07.1994 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 16.07.1994), durch die 3. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen vom 17.07.1996 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 24.07.1996), durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen vom 05.11.1999 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 12.11.1999) und durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen vom 15.03.2000 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 17.03.2000).

- 3) §§ 1, 2, 3, 4 und 5 geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen vom 19.06.2001 (veröffentlicht in der "Gießener Allgemeinen" und im "Gießener Anzeiger" am 03.07.2001).
- 4) § 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 4, 5, 6 und 7, Abs. 8 Satz 1 und 2, Abs. 9 Satz 1, § 4 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a, Abs. 4 und § 5 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 4 geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen vom 13.11.2008 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 13.12.2008).
- 5) § 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, 5 und 7, § 3 Abs. 4 Buchst. a, § 4 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und § 5 Abs. 1 Buchst. a, b und c geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für die Volkshochschule der Universitätsstadt Gießen vom 16.05.2013 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 18.07.2013).